

**Satzung der Stadt Lage
über die Durchführung des Wochenmarktes,
des Frühjahrsmarktes, des Blumen- und Pottmarktes,
des Bauernmarktes, des REINHOLDI-Marktes, des
Martini-Marktes und des Weihnachtsmarktes
vom 11.12.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/, SGV NRW 2023) und der §§ 67, 68 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Febr. 1999 (BGBl. I S. 202) in den jeweils gültigen Änderungsfassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Lage betreibt folgende Märkte:

1. Wochenmarkt
2. Frühjahrsmarkt
3. Blumen- und Pottmarkt
4. Bauernmarkt
5. REINHOLDI-Markt
6. Martini-Markt
7. Weihnachtsmarkt

I. Wochenmarkt

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

(1) Der Wochenmarkt findet auf den von der Stadt Lage bestimmten Flächen, an den von ihr festgesetzten Tagen und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

(2) Die Flächen, Zeiten sowie Öffnungszeiten sind nachrichtlich in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist kein Bestandteil dieser Satzung.

(3) Waren und Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, abgelenkt und aufgestellt werden. Spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit müssen die Marktstände und die Marktfläche geräumt sein.

§ 3 Gegenstand des Wochenmarktes

(1) Die Gegenstände des Wochenmarktes sind in der Anlage aufgeführt.

(2) Die Zulassung anderer Gegenstände ist in einer aufgrund des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- erlassenen Ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt.

§ 4 Behandlung der Marktwaren

(1) Alle zum Genuß bestimmten Marktgegenstände müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.

(2) Alle eßbaren, zum Verkauf bestimmten Waren müssen auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten, sich mindestens 50 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlage befinden. Waagen, Gewichte und Unterlagen sind sauberzuhalten.

(3) Das Anfassen der Waren durch Kauflustige darf nicht gestattet werden.

(4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.

(5) Das Schlachten, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren ist auf dem Platz nicht gestattet. Lebendes Nutzgeflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht und aufbewahrt werden.

(6) Beim Verkauf und bei der Lagerung von Waren sind insbesondere die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Hygieneverordnung, des Tierschutzgesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie die Bestimmungen über die Preisangaben und die Handelsklassenauszeichnung zu beachten.

§ 5 Teilnahmebestimmungen

(1) Teilnahmeberechtigt ist jeder, dessen Angebot zu dem Kreis der in § 3 genannten Waren zählt.

(2) Teilnehmer bedürfen der Zulassung. Sind andere Gegenstände gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung durch Ordnungsbehördliche Verordnung zugelassen, so sind die Teilnehmer vorrangig zu berücksichtigen, die Artikel gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung anbieten. Die Zulassung ist in der Regel schriftlich unter Angabe der Art des Warenkreises, der Art des Verkaufsstandes und der benötigten Platzgröße zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister nach sachgerechten Gesichtspunkten im Rahmen des § 70 Gewerbeordnung, wobei insbesondere ein ausgewogenes Warenangebot sicherzustellen ist.

Sachgerechte Gesichtspunkte einer Nichtzulassung sind insbesondere:

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
2. wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Falle sind bei gleichem Angebot die Bewerber zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet haben;
3. wenn in der Vergangenheit mehrmals gegen bestehende Marktvorschriften verstoßen wurde.

Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(3) Den zugelassenen Bewerbern wird der Aufstellungsplatz von dem vom Bürgermeister beauftragten Marktmeister zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Es ist jedoch regelmäßigen Marktbeschickern möglichst derselbe Standplatz zuzuweisen. Wer nach Beginn des Marktes anreist, hat keinen Anspruch auf Belegung eines Platzes.

(4) Für die Benutzung des öffentlichen Platzes wird ein Standgeld nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Lage erhoben.

§ 6 Fahrzeuge

Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt als solche benutzt werden.

§ 7 Aufbauten

(1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktgeländes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzseisen als Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Öfen sind zum Schutz der Platzoberfläche mit einer Platte zu unterlegen. Die Markthändler haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung der Oberfläche des Marktgeländes.

(2) Schutzvorrichtungen, wie Überdächer und ähnliche Einrichtungen, müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.

§ 8 Marktaufsicht

Der Bürgermeister übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. Die Anbieter haben den Anordnungen der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten und sich auf Verlangen über Person und Wohnort auszuweisen sowie jede sachdienliche Auskunft zu geben.

§ 9 Verhalten der Anbieter

(1) Die Marktstandinhaber haben dafür zu sorgen, daß ihr Verkaufsstand und seine unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier, Stroh usw.) sind aus diesem Grunde in geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen oder wenn Müllcontainer bereitgestellt werden, darin möglichst verdichtet abzulagern.

(2) Das Anpreisen von Waren in marktschreierischer Weise ist verboten.

(3) Das Umherziehen mit Waren auf dem Marktplatz ist nicht gestattet. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln oder anderen zu überlassen.

§ 10 Widerruf der Platzerlaubnis

Die Erlaubnis kann vom Bürgermeister widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmung dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Marktstandinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Lage in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der vom Bürgermeister beauftragte Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

II. Jahrmärkte und Spezialmärkte

§ 11 Anwendbare Vorschriften

Die §§ 1 bis 4 und 6 bis 10, mit Ausnahme des § 9 Abs. 2, gelten sinngemäß auch für Spezialmärkte und Jahrmärkte, soweit die nachfolgenden Vorschriften keine anderen Regelungen treffen.

§ 12 Ort und Zeitplan

Die festgesetzten Flächen, Zeiten sowie die Öffnungszeiten sind in der Anlage nachrichtlich aufgeführt. Die Anlage ist kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Teilnahmebestimmungen

(1) Teilnehmer bedürfen der Zulassung. Anträge auf Zulassung sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Lage, Ordnungsamt, zu richten. Der Antrag soll enthalten

1. genaue ständige Anschrift des Bewerbers,
2. die Art des Geschäfts (Farbfoto ist beizufügen),
3. genaue Angaben über Frontlänge, Tiefe, Höhe, Stützen usw.
4. den benötigten Stromanschlußwert in kW,
5. genaue Warenangaben bei Verkaufsgeschäften,
6. Anzahl der mitgeführten Wohn- und Packwagen.
Rückporto ist beizufügen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister nach sachgerechten Gesichtspunkten, wie z.B.

1. Sicherstellung eines ausgewogenen Warenangebotes und eines abwechslungsreichen und bunten Marktbildes,
2. erprobte Eignung und
3. positive Erfahrungen mit bekannten und bewährten Beschickern.

Die Zulassung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn,

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. ein wiederholter Verstoß gegen die für alle Anbieter geltenden Bestimmungen festgestellt worden ist,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
4. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

(4) Den zugelassenen Bewerbern wird der Aufstellungsplatz von dem vom Bürgermeister beauftragten Marktmeister zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

(5) Die Standplätze müssen mindestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung belegt sein. Über nicht belegte Plätze kann ab diesem Zeitpunkt vom Bürgermeister anderweitig verfügt werden.

(6) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Fronten hinaus aufgestellt und ausgelegt werden. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(7) Für die Benutzung des öffentlichen Platzes wird ein Standgeld nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Lage erhoben.

§ 14 Betriebseinschränkungen

(1) Es ist unzulässig, auf der Marktfläche Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, daß sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen.

(2) Bürgermeister kann Anordnungen zur Einschränkung der akustischen Lautstärke einzelner Geräte treffen.

(3) Tonträger dürfen ab 23.00 Uhr nicht mehr benutzt werden.

§ 15 Auf- und Abbau der Geschäfte

(1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bis zur Bauabnahme beendet sein.

(2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten der Marktverwaltung auf einem von ihm bezeichneten Platz abgestellt werden.

(3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen frühestens eine Woche vor der Veranstaltung auf der Marktfläche abgestellt werden. Im Zulassungsbescheid können andere Zeiten vorgeschrieben werden.

(4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung von der Marktfläche entfernt sein.

§ 16 Sonstige Vorschriften

(1) Erlaubnisse oder Genehmigung und dergleichen, insbesondere nach der Gewerbeordnung und nach dem Gaststättengesetz, sind vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen.

(2) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Bauamt der Stadt Lage freigegeben wurden. Bei der Abnahme sind die Baupapiere dem Beauftragten des Bauamtes vorzulegen.

§ 17 Weihnachtsmarkt

Die §§ 2 – 13 gelten nicht für den Weihnachtsmarkt. Der Weihnachtsmarkt wird von der Werbegemeinschaft Lage e.V. ausgerichtet.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße nach § 7 Abs. 2 GO NRW kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 2 Abs. 3 genannten Zeiten nicht einhält,
2. andere als die in § 3 genannten Waren zum Verkauf anbietet,
3. die Marktwaren nicht entsprechend § 4 behandelt,
4. gegen die Teilnahmebestimmungen der §§ 5 oder 13 verstößt,
5. entgegen § 6 Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt,
6. gegen die Aufbaubestimmungen des § 7 verstößt,
7. den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet sowie der Ausweis- und Auskunftspflicht gemäß § 8 nicht nachkommt,
8. gegen die Reinigungsbestimmungen des § 9 Abs. 1 verstößt,
9. Waren in marktschreierischer Weise gem. § 9 Abs. 2 anpreist,
10. mit Waren auf dem Marktgelände gemäß § 9 Abs. 3 umherzieht, den Stand wechselt oder anderen überläßt,

11. den Anordnungen nach § 15 Abs. 2 nicht Folge leistet,
12. Tonträger über die in § 15 Abs. 3 festgesetzte Zeit benutzt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes, des Frühjahrsmarktes, des Reinholdimarktes, des Martinimarktes und des Weihnachtsmarktes vom 9. Juli 1987 außer Kraft.

Lage, den 11.12.2002

Stadt Lage
Der Bürgermeister
gez. Siekmöller

**Anlage zur Satzung der Stadt Lage über die
Durchführung des Wochenmarktes, des Früh-
jahrsmarktes, des Blumen- und Pottmarktes, des
Bauernmarktes, des REINHOLDI-Marktes, und des
Martini-Marktes**

Festsetzung

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung werden die nachstehenden Veranstaltungen wie folgt festgesetzt:

I. Wochenmarkt (§ 67 GewO)

1. Gegenstand:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 9. Szept. 1997 (BGBl. I S. 2296), mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - d) andere Gegenstände, die aufgrund einer Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 67 Abs. 2 GewO zugelassen sind.
2. Zeit:
 - a) Dienstag, Freitag,
 - b) fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag im Sinne des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1989 (GV NRW S. 222), so findet er am Tage vorher statt.
3. Öffnungszeit:

Der Markt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
4. Ort:

Marktplatz, Fußgängerzone

II. Frühjahrsmarkt

Zuordnung gemäß § 68 Abs. 2 GewO als Jahrmarkt.

1. Gegenstand:

Waren aller Art, die Ausübung unterhaltender Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO und das Feilbieten von Waren im Sinne von § 60 b Abs. 1 GewO.
2. Zeit:

2. Samstag im Monat März und der darauffolgende Sonntag und Montag.
3. Öffnungszeiten:

Samstag von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Sonntag und Montag von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
4. Ort:

Fußgängerzone, Marktplatz, verkehrsberuhigte Bereiche, Innenstadt

III. Blumen- und Pottmarkt

Zuordnung gemäß § 68 Abs. 1 GewO als Spezialmarkt

1. Gegenstand:

Blumen, Gartenpflanzen, Keramik und Gartengeräte.
2. Zeit:

3. Samstag im Monat Mai.
3. Öffnungszeiten:

08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
4. Ort:

Marktplatz (begrenzt durch die Straßen: St.-Johann-Straße, Bergstraße, Gerichtsstraße).

IV. Reinholdimarkt

Zuordnung gemäß § 68 Abs. 2 GewO als Jahrmarkt

1. Gegenstand:

Wie unter II. 1 aufgeführt.
2. Zeit:

1. Sonntag im Monat Oktober, der vorhergehende Freitag und Samstag und der nachfolgende Montag. Fällt der Feiertag „Tag der Deutschen Einheit“ auf den nachfolgenden Dienstag oder den vorhergehenden Donnerstag des Reinholdi-Marktes verlängert sich der Markt um diesen Tag.
3. Öffnungszeiten:

Donnerstag	13.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Freitag	15.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Samstag u. Sonntag	13.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Montag	07.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 24.00 Uhr
4. Ort:

Reinholdiplatz im Ortsteil Pottenhausen.

V. Bauernmarkt

Zuordnung gemäß § 68 Abs. 1 GewO als Spezialmarkt.

1. Gegenstand:

Waren die üblicherweise auf einen Markt mit bäuerlicher Atmosphäre angeboten werden, die Ausübung unterhaltender Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO und das Feilbieten von Waren im Sinne von § 60 b Abs. 1 GewO.
2. Zeit:

1. Sonntag im Monat Juni und der vorhergehendes Samstag.
Fällt die Festsetzung auf Pfingstsonntag wird der Markt um 1 Woche vorverlegt.
3. Öffnungszeiten:

Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Sonntag von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
4. Ort:

Marktplatz, Bergstraße

VI. Martinimarkt

Zuordnung gemäß § 68 Abs. 2 GewO als Jahrmarkt

1. Gegenstand:

Wie unter II. 1 aufgeführt.
2. Zeit:

Letzter Montag im Oktober, der vorhergehende Samstag und Sonntag.
3. Öffnungszeiten:

Samstag von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Sonntag u. Montag von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
4. Ort:

Fußgängerzone, Marktplatz, verkehrsberuhigte Bereiche Innenstadt

Lage, den 11.12.2002

Der Bürgermeister
gez. Siekmöller